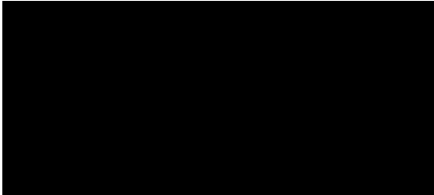




Baden-Württemberg
POLIZEIPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REFERAT RECHT UND DATENSCHUTZ

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe

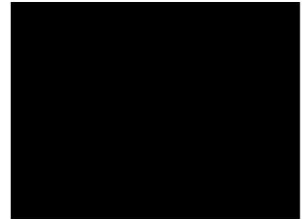


Karlsruhe 28.07.2020

Name

Durchwahl

Aktenzeichen



- per E-Mail -

 Ihre Anfrage gemäß LIFG bzgl. einer Anweisung zur Verpackung von Aufnahmeblättern/Strafzetteln

E-Mail vom 03.07.2020

Sehr geehrter Herr 

mit o.a. E-Mail bitten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage vom 01.06.2020 um Übermittlung einer Anweisung zur Verpackung von Aufnahmeblättern/Strafzetteln.

Ihren ursprünglichen Antrag stützen Sie auf § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), soweit Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für Anträge nach dem UVwG und VIG beim Regierungspräsidium Karlsruhe liegt. Eine Weiterleitung des Antrags an das Regierungspräsidium Karlsruhe halten wir vor dem Hintergrund der Fragestellung jedoch nicht für geboten.

Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte gegenüber informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese grundsätzlichen Voraussetzungen liegen per Definition gem. § 3 Nr. 1 und 2 LIFG bezüglich der Antragsberechtigung sowie der informationspflichtigen Stelle vor.

Wir müssen Ihnen jedoch mitteilen, dass ein Anspruch auf Informationszugang aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 2 LIFG nicht vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der verlangten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann.

Mithin geschützt werden soll damit der Willensbildungsprozess der Behörde, welcher allgemeine Überlegungen, Besprechungen, Beratschlagungen, Bewertungen sowie Prüfungen und die Abwägung aller für die Entscheidungsfindung wichtigen Umstände beinhaltet.

Ihrem Auskunftersuchen kann außerdem aufgrund der Vorgaben des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG nicht stattgegeben werden.

Eine interne Anweisung zur Vorgehensweise im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und (Verkehrs-) Ordnungswidrigkeiten ist im Kontext des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG zu betrachten. Ein Anspruch auf Information kann sich demnach nachteilig auf die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auswirken.

Gem. § 10 Abs. 3 LIFG werden für diesen Bescheid keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Referat Recht und Datenschutz